Hinweise vom 06.02.2017 zum Entwurf der Sächsischen Hochschulpersonaldatenverordnung (Stand: 23.01.2017)

**Zu § 1 Regelungsgegenstand:**

Es soll klargestellt werden, dass das SMWK als Verordnungsgeber auf der Grundlage von

§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) nur die konkreten Datenfelder als solche festlegt. Die Bewertung dieser Daten und die Frage, wie und durch wen diese verarbeitet werden dürfen, trifft die jeweilige Hochschule im Rahmen einer Satzung gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG.

Ferner waren in § 1 weitere deklaratorische Regelungen zur Datenverarbeitungserlaubnis im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG), die Möglichkeit der Hochschule, die Daten auf Einwilligungsbasis (gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG) zu verarbeiten sowie der Hinweis auf die fehlende Zweckänderung nach den Maßgaben von § 13 Absatz 3 SächsDSG aufgenommen worden. Diese Regelungen sind im Zuge der Normprüfung entfallen.

**Zu § 2 Hochschulzulassung:**

§ 2 basiert auf § 1 der derzeit gültigen Sächsischen Studentendatenverordnung (SächsStudDatVO) und wurde durch einige Datenfelder ergänzt. Hierbei wurden die Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 im Wesentlichen berücksichtigt. Die Datenfelder, die nicht berücksichtigt wurden, sind im Folgenden mit einer Begründung aufgeführt.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Land und Kreis der Heimat- sowie der Semesteranschrift:

Diese Daten werden bereits aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 4 HStatG erhoben.

1. Kfz-Kennzeichen des Kreises, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar.

1. Bundesland:

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 HStatG wird das Land (wohl im Sinne von Bundesland) bei der Hochschulzugangsberechtigung erhoben.

1. Notfalltelefonnummer und Notfallanschrift:

Diese Daten sind nur auf freiwilliger Basis zu erheben.

1. Lebenslauf, Werdegang:

Dies ist kein zu erhebendes Datenfeld im Sinn der Rechtsverordnung, sondern ein übliches Antragserfordernis bzw. eine Nachweisunterlage (vgl. Regelung in § 9 des Verordnungsentwurfs).

1. Handy- als auch Festnetznummer:

Im neuen Datenfeld unter der Nummer 10 wird bereits die Verarbeitung einer Telefonnummer, die privat oder dienstlich sein kann, ermöglicht. Dies ist ausreichend, zumal noch die E-Mail-Adresse als weiteres neues Datenfeld in der Nummer 9 hinzugekommen ist.

1. Zu § 2 Nummer 11 (zusätzliche Daten für Frühstudierende): gewünschte Lehrveranstaltung, Leistungskurse, Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Fachlehrers, Unterschrift des Schulleiters sowie bei minderjährigen Frühstudierenden Zustimmung der Eltern:

Die Aufnahme dieser Daten würde zu einer Überregulierung führen. Es ist davon auszugehen, dass diese freiwillig im Rahmen des regulären Antragsverfahrens erbracht werden und hierin eine ausreichende Rechtsgrundlage zu sehen ist.

**Zu § 3 Immatrikulation und Rückmeldung:**

**§ 3 Absatz 1 (Immatrikulation)** geht im Wesentlichen auf den entsprechenden § 2 Sächs-StudDatVO zurück und enthält darüber hinaus noch einige Ergänzungen und Aktualisierungen. Hierbei wurden die Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 im Wesentlichen berücksichtigt.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Bei persönlichen Angaben die Namenszusätze und Titel:

Diese Ergänzung ist für die Hochschulzulassung oder Immatrikulation nicht erforderlich. Dies gilt auch im Hinblick auf einen Vergleich mit Hochschuldatenverordnungen anderer Bundesländer. Für diesen Ländervergleich wurden die Hochschuldatenverordnungen von Hamburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Hochstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen, jeweils Stand 2015, herangezogen und verglichen.

1. Bei wissenschaftlichen Abschlüssen zusätzlich Ausstellungsdatum und –ort der Urkunden sowie Name der ausstellenden Einrichtung:

Es ist keine Notwendigkeit erkennbar, § 3 Absatz 1 Nummer 4 zu ergänzen. Dies ergibt sich auch im Hinblick auf den o. g. Vergleich mit Hochschuldatenverordnungen anderer Bundesländer.

1. Beruflicher und schulischer Werdegang, Zeugnisse, Personalausweis bzw. Reisepass, zum Studium gehörende Praktikumsnachweise, Nachweis über die Exmatrikulation:

Es handelt sich hier nicht um Datenfelder im Sinn der Rechtsverordnung, sondern um Nachweisunterlagen (vgl. auch Ausführungen zur Nummer 5 der bei der Hochschulzulassung abgelehnten Datenfelder).

1. Immatrikulationsdatum und -jahrgang, vom Immatrikulationsdatum abweichendes tatsächliches Anfangsdatum im konkreten Studiengang:

Die Datenfelder und der Hintergrund sind unklar. Vergleichbare Datenfelder finden sich auch in keiner der im Rahmen des o. g. Ländervergleichs untersuchten Hochschuldatenverordnungen.

**§ 3 Absatz 2 (Rückmeldung)** geht auf § 4 Abs. 1 SächsStudDatVO zurück, wobei lediglich kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Hierbei ging es vor allem um die Aktualisierung von Gesetzeszitaten. Die Zuarbeiten der Hochschulen wurden berücksichtigt.

**Zu § 4 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums:**

**§ 4 Abs. 1 (Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten)** geht auf § 5 SächsStudDatVO zurück, wobei neben kleineren redaktionellen Änderungen auch eine inhaltliche Erweiterung hinsichtlich der Nichtanrechnung von Studienzeiten vorgenommen wurde. Die Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Matrikelnummer, bisher erbrachte Prüfungsleistungen:

Die Verarbeitung wird über das Wort „zusätzlich“ in § 4 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs bereits ermöglicht.

1. bisher erbrachte Prüfungsleistungen

Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

**§ 4 Abs. 2 (Exmatrikulation)** geht auf § 10 SächsStudDatVO zurück. Allerdings wird auf die bisherige Erlaubnis verzichtet, anlässlich der Exmatrikulation alle bisher gespeicherten Daten verarbeiten zu dürfen, da nach Durchsicht der Zuarbeiten deutlich wurde, dass hierfür kein tatsächliches Bedürfnis besteht. Seitens der Hochschulen gab es mit einer Ausnahme keine Hinweise oder Änderungswünsche. Bei dem Änderungswunsch handelte es sich um die Aufnahme des Datenfeldes „Abschlussjahrgang“.

Abgelehntes Datenfeld:

Abschlussjahrgang:

Dieses Datenfeld wird aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 18 HStatG erhoben.

**§ 4 Abs. 3 (nach Exmatrikulation)** geht auf § 12 SächsStudDatVO zurück. Anders als bisher sollen die Daten anlässlich der Exmatrikulation nicht mehr unbegrenzt gespeichert werden, sondern nur noch 50 Jahre. Spätestens 50 Jahre nach der Exmatrikulation ist im Regelfall auch bei möglicher Ausweitung der Lebensarbeitszeiten der Eintritt in den Ruhestand erfolgt und in diesem Zusammenhang unter Umständen noch Daten aus der Studienzeit zur Berechnung der Renten- oder Pensionsbezüge anzugeben.

**Zu § 5 Gasthörerschaft:**

§ 5 geht auf § 6 SächsStudDatVO zurück und enthält darüber hinaus einige Ergänzungen. Hierbei wurden die Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2013 im Wesentlichen berücksichtigt.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Höchster Schulabschluss und höchste berufliche Qualifikation:

Diese Datenfelder sollen zu statistischen Zwecken erhoben werden und sind bei der Zulassung der Gasthörer nicht zwingend zu erheben. Zur Verwirklichung des statistischen Zwecks sind freiwillige und anonyme Erhebungen ausreichend.

1. Berufliche Tätigkeit, Nachweis zur Prüfung einer Gebührenermäßigung und aktuelle Studienbescheinigung:

Diese Angaben sind der Gebührenerhebung und damit einem anderen Verarbeitungszweck zuzuordnen (vgl. Ausführungen zum Erheben von Gebühren und Entgelten).

1. angestrebte Abschlüsse:

Es bleibt unklar, ob dieses Datenfeld erhoben werden soll. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass das Sächsische Hochschulrecht bei Gasthörern nur Leistungsnachweise und Belege, aber keine Prüfungsleistungen und Abschlüsse vorsieht. Die Möglichkeit zur Gasthörerschaft ist von der Möglichkeit, als Externer Prüfungsleistungen abzulegen, strikt zu trennen.

1. Studiengang an der Heimatuniversität:

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar. Im Übrigen wird beim Datenfeld gemäß § 5 Nummer 2 im Rahmen der angestrebten Leistungsnachweise bereits die Angabe des Studiengangs verarbeitet.

1. Angabe zur Immatrikulation an einer anderen Hochschule:

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar.

1. Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsanmeldung (Zweithörer):

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar. Allerdings scheidet aus hochschulrechtlichen Gründen die Zulassung von Gasthörern zu Prüfungen aus (vgl. Ausführungen unter Nummer 3).

**Zu § 6 Studentenausweis:**

§ 6 entspricht im Wesentlichen § 7 SächsStudDatVO bis auf drei kleine redaktionelle Änderungen.

**Zu § 7 Prüfungsverfahren:**

§ 7 geht auf den § 9 SächsStudDatVO zurück und wird durch weitere, von den Hochschulen im Bereich des Prüfungsverfahrens für notwendig erachtete Daten ergänzt. Hierbei wurden die Zuarbeiten aus den Jahren 2008 bis 2015 im Wesentlichen berücksichtigt.

**In § 7 Abs. 1 Satz 1** wurde der bisherige Begriff „Prüfungsstelle der Hochschule“ aus § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsStudDatVO nicht übernommen. Es ist nicht erforderlich, neben dem Begriff „Hochschulen“ auch noch auf die Prüfungsstelle der Hochschule zu verweisen. Mit dem Wort „Hochschulen“ wird nach der Regelungssystematik immer die jeweils zuständige Stelle innerhalb der Hochschule umfasst. Zudem musste der weitere Begriff „das zuständige Prüfungsamt“ entfallen, da für Regelungen zu externen Prüfungsämtern im Rahmen von § 14 Absatz 3 Satz 1 SächsHSFG keine Verordnungsermächtigung besteht. Zur Klarstellung wurde ferner auf den Begriff „Prüfungskandidat“ abgestellt, der auch externe Kandidaten einschließt. Die zusätzlichen, von den Hochschulen gewünschten Datenfelder finden sich im neuen Satz 2.

Abgelehnte Datenfelder oder Themenkreise:

1. Gesonderte Aufnahme von Daten zur Prüfungsverwaltung:

Selbstverständlich müssen die zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Daten - wie auch die Daten aus anderen Bereichen - verwaltet werden, dies stellt keinen selbständigen Datenverarbeitungszweck dar, der im Rahmen dieser Verordnung abgehandelt werden müsste.

1. Gesonderte Regelung zur automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Eine Regelung zur automatisierten Datenverarbeitung ist gemäß der Zuständigkeitsverteilung in § 14 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG allein Sache der betroffenen Hochschule.

1. Zuordnung der Prüfungsordnung des studierten Studiengangs, Inhalte der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Regelstudienzeit:

Diese Datenfelder sind nicht personenbezogen, da sie nur dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen sind.

1. Kohortenstudien bei Studenten zur Analyse des Studienerfolgs:

Bei diesem Themenkreis wird davon ausgegangen, dass es nicht um die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern um die zulässige Verwendung von vorher rechtmäßig erhobenen, personenbezogenen Daten geht, die dann zu statistischen Zwecken später anonymisiert wurden (vgl. auch hierzu die Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 1 SächsDSG).

**§ 7 Absatz 2 (Prüfungsanmeldung**) geht im Wesentlichen auf § 9 Absatz 1 Satz 2 SächsStudDatVO zurück. Der Datenkatalog blieb inhaltlich unverändert. Nur bei der Nummer 5 erfolgte auf Anregung der Hochschulseite eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 8 Promotions- oder Habilitationsverfahren:**

Erstmalig ist die Datenverarbeitung bei Promotionen und Habilitationen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Der Datenkatalog zur Durchführung des Promotionsverfahrens in **§ 8 Absatz 1** geht auf Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 zurück, wobei viele Vorschläge berücksichtigt und teilweise auch ergänzt wurden

Abgelehnte Datenfelder:

1. Polizeiliches Führungszeugnis u. Lebenslauf:

Es handelt sich hier nicht um Datenfelder im Sinn der Rechtsverordnung, sondern um Nachweisunterlagen bzw. Antragserfordernisse.

1. Zeitpunkt der Aufnahme in das Graduiertenstudium:

Die Datenfelder im Zusammenhang mit dem Graduiertenstudium finden aus grundsätzlichen Erwägungen keine Aufnahme in die Rechtsverordnung (vgl. Ausführungen zur Graduiertenförderung).

1. Art der Finanzierung der Promotion:

Ein Promovend muss über die Art der Finanzierung seiner Promotion keine Angaben machen, es sei denn, er beantragt eine Förderung (z.B. Stipendium, Graduiertenförderung). In diesen Fällen reicht seine Einwilligung zur Erhebung dieser Daten aus. Dessen ungeachtet ist die anonymisierte Weiterverarbeitung dieser Daten zu statistischen Zwecken zulässig.

1. Anschriften der Gutachter:

Auch wenn diese Angaben zum Verwaltungsvorgang gehören, sind sie zu kleinteilig für eine Aufnahme in die Rechtsverordnung. Es ist davon auszugehen, dass sie problemlos im Wege der Einwilligung erhoben werden können.

1. Informationen über Partnerhochschule (bei Doppelprogrammen):

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar und unbestimmt.

1. Immatrikulationsdatum / immatrikuliert als Promotionsstudent:

Dieses Datenfeld wird bereits aufgrund von § 5 Absatz 2 Nummer 12 HStatG erhoben.

1. Bei der Promotion bevorzugte Sprache:

Es liegt kein zentrales Datenfeld vor, das Aufnahme in die Rechtsverordnung finden müsste. Absprachen über die bei der Promotion bevorzugte Sprache sind in einer sogenannten Betreuungsvereinbarung festzuhalten, die dann auch den rechtlichen Rahmen für die Verarbeitung dieses Datenfeldes bildet.

1. Familienstand und Anzahl der Kinder bei Promotion:

Diese Datenfelder betreffen die Stipendienverwaltung, deren Aufnahme in die Rechtsverordnung jedoch aus bereits genannten Gründen ausscheidet (vgl. Ausführungen zur Stipendienverwaltung).

1. Land der Bildungseinrichtung, an der der Hochschulabschluss erworben wurde:

Dieses Datenfeld wird bereits nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 und nach § 7 Absatz 2 Buchstabe d) HStatG erhoben.

1. Angabe zur Tätigkeit/Finanzierung während bzw. bis zum Abschluss der Promotion: Mitarbeiter, Promotionsstudent, Stipendiat, externe Beschäftigung, sonstiges Einkommen:

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zur Nummer 3 (beim Promotionsverfahren) verwiesen.

1. Kumulative Promotion/Einrichtung des Hauptbetreuers/Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen:

 Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zur Nummer 7 (beim Promotionsverfahren) verwiesen.

1. Bei Angaben zu vorangegangenen Promotionszeiten Angabe zu Gründen des Wechsels:

Diese Angaben sind Privatsache und können nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

1. Angabe zum strukturierten Promotionsprogramm:

Dieses Datenfeld wird bereits gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 14 HStatG erhoben.

1. Aufnahme in ein Promotionsprogramm:

Das Datenfeld ist unklar. Entweder geht es um das unter Nummer 13 aufgeführte strukturierte Promotionsprogramm oder um ein Graduiertenprogramm; im ersten Fall ist eine Datenverarbeitung nach § 5 Absatz 2 Nummer 14 HStatG, im zweiten Fall ist eine Einwilligung ausreichend (vgl. Ausführungen zur Graduiertenförderung).

1. Anfangsdatum im Studiengang:

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar. Zudem ist fraglich, ob überhaupt ein personenbezogenes Datenfeld vorliegt, da das Anfangsdatum im Studiengang für alle Studierenden gleich ist. Im Übrigen müsste auch eher das Immatrikulationsdatum entscheidend sein.

1. Status des Studenten/Absolventen/Promovenden:

 Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar.

Der Datenkatalog zur Durchführung des Habilitationsverfahrens in **§ 8 Absatz 2** geht auf Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 zurück, wobei viele Vorschläge berücksichtigt und teilweise auch ergänzt wurden.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Polizeiliches Führungszeugnis/Lebenslauf:

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zur Nummer 1 (beim Promotionsverfahren) verwiesen.

1. Abschlussnote/Prädikat:

Es ist hier nicht bekannt, dass auch bei Habilitationen Noten oder Prädikate vergeben werden.

1. Datum des Kolloquiums und der Lehrprobe:

Es wird wie bei den Promotionsverfahren nur auf die letzte Habilitationsleistung abgestellt.

**Zu § 9 Unterlagen zur Nachweisführung:**

§ 9 regelt die Möglichkeit der Hochschulen, zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach §§ 2 bis 8 erhobenen Daten die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen zu verlangen. Im Gegensatz zur bisherigen SächsStudDatVO wurde davon abgewichen, die für jeden Datenverarbeitungszweck erforderlichen Unterlagen einzeln aufzuführen. Es besteht aus Rechtsgründen keine Verpflichtung des SMWK, über die Datenfelder hinaus auch noch die notwendigen Unterlagen zu bestimmen. Dies sollte auch aufgrund der höheren Sachnähe den Hochschulen im Rahmen ihrer Ordnungen überlassen bleiben.

**Zu § 10 Evaluation von Forschung und Lehre:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Evaluation von Forschung und Lehre zu regeln.

Kernpunkt der Regelung **in § 10 Absatz 1** ist die Erlaubnis, über das Erheben von Kontaktdaten die Teilnahme an den Befragungen zu ermöglichen.

Neben den Daten, die die Hochschule im Rahmen der Befragungen nach Absatz 1 erhebt, darf sie gemäß **§ 10 Absatz 2** zusätzlich alle im Bereich der Leistungsbewertung gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten, um entsprechende anonymisierte Berichte zur Evaluation von Forschung und Lehre zu erstellen.

**Zu § 11 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen zu regeln. Der Datenkatalog geht auf die Zuarbeiten der Hochschulen zurück, die im Wesentlichen berücksichtigt wurden.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Datenfelder im Zusammenhang mit dem Graduiertenstudium:

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zur Graduiertenförderung verwiesen.

1. Ausfallzeiten, z.B. wegen Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit:

Aus grundsätzlichen Erwägungen scheidet eine Aufnahme aus. Ausfallszeiten dürfen nicht bei der Leistungsfeststellung berücksichtigt werden.

1. Geburtsland:

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar.

**Zu § 12 Entwicklungsplanung:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Entwicklungsplanung zu regeln. Hierbei wurden alle Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 ausgewertet und berücksichtigt. Da die Entwicklungsplanung zwei verschiedene Bereiche umfasst, wurde in § 12 ebenfalls zwischen Daten zur fachlichen Entwicklung (§ 12 Absatz 1) und Daten zur personellen Entwicklung (§ 12 Absatz 2) unterschieden.

**Zu § 13 Leistungsbewertung für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Leistungsbewertung für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung zu regeln. Hierbei wurden alle Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 ausgewertet und im Wesentlichen berücksichtigt.

Abgelehnte Datenfelder:

1. Art und Zeitraum einer Nebentätigkeit:

Die Angaben zur Erforderlichkeit dieses Datenfeldes sind widersprüchlich. Bei diesen Datenfeldern soll es wohl nur um statistische Zwecke gehen, deren Realisierung auch ohne Aufnahme in die Rechtverordnung zulässig wäre, sofern die im Rahmen der Personalverwaltung regulär erfassten Daten zu Nebentätigkeiten in anonymisierter Form verwendet würden.

1. Informationen zu Nebentätigkeiten, insbesondere Nutzung der staatlichen Ressourcen:

Zu den Gründen wird auf die Ausführungen oben auf die Nummer 1 verwiesen.

**Zu § 14 Abschluss von Zielvereinbarungen:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Abschlusses von Zielvereinbarungen zu regeln. Es wurde klargestellt, dass es vorliegend nur um den Abschluss von hochschulbezogenen Zielvereinbarungen, d. h. von Zielvereinbarungen zwischen der Hochschule und dem SMWK geht und nicht um individuelle Zielvereinbarungen, die die Hochschule nach Maßgabe des Arbeits- und Dienstrechts mit einzelnen Beschäftigten vereinbaren kann.

Bei der Gestaltung von § 14 wurden alle Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 ausgewertet und berücksichtigt.

**Zu § 15 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern:**

Erstmalig ist in der Verordnung die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern zu regeln. Hierbei wurden alle Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 ausgewertet.

Im Ergebnis wird es für ausreichend erachtet, die Verwendung der ohnehin nach der Exmatrikulation zu speichernden Daten zur Kontaktaufnahme zu gestatten. Dies genügt insbesondere dem Prinzip der Datensparsamkeit. Die gesamte weitere Datenverarbeitung erfolgt dann nur noch auf Einwilligungsbasis, da Konsens sein muss, dass die Alumniarbeit per se eine freiwillige Angelegenheit ist, deren Teilhabe seitens der Hochschulen angeboten, aber nicht erzwungen werden kann.

Der Adressatenkreis der Regelung in § 15 muss sich - ausgehend von der Ermächtigung in
§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSFG - auf ehemalige Mitglieder beschränken, eine Erweiterung auf ehemalige Absolventen, die nicht Mitglieder waren, ist von der Ermächtigungsnorm nicht mehr gedeckt. In der Praxis dürfte diese Einschränkung jedoch keine nennenswerte Rolle spielen und es auch andere Wege geben, diese Absolventen zu erreichen.

**Zu § 16 Umsetzung des Gleichstellungszieles:**

Erstmalig ist in der Datenverordnung die Umsetzung des Gleichstellungszieles zu regeln. Hierbei wurden alle Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 ausgewertet und nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 16 zielt darauf ab, ergänzend zum Sächsischen Frauenfördergesetz (SächsFFG) eine Rechtsgrundlage zur Ermittlung von weiteren, speziell auf die Situation von weiblichen Hochschulbeschäftigten ausgerichtete Daten zu schaffen, um aufgrund dieser genaueren Übersicht allgemeine Maßnahmen ableiten zu können. Beim § 16 geht es nicht um eine konkrete Einzelfallförderung von Frauen, z.B. im Rahmen von Graduiertenprogrammen, wie teilweise von den Hochschulen angenommen wurde. Für diese personenbezogene Einzelfallförderung ist die Einwilligung der betroffenen Antragstellerinnen die angemessene und ausreichende Rechtsgrundlage.

Abgelehnte Datenfelder

1. Familienstand:

Dieses Datenfeld ist ggf. relevant im Rahmen einer Einzelförderung. Es ist kein Bezug zum Datenverarbeitungszweck gemäß § 16 erkennbar.

1. Anzahl der Kinder, Geburtsdatum:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Berufliche u. akademische Ausbildung:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Amts- oder Dienstbezeichnung:

Bei diesem Datenfeld gibt es große Überschneidungen mit Datenfeldern, die bereits aufgrund des § 5 SächsFFG i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 Sächsische Frauenförderstatistikverordnung (SächsFFGStatVO) erhoben werden.

1. Entgelt- oder Besoldungsgruppe:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 oben verwiesen.

1. Beschäftigungsumfang:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 oben verwiesen.

1. Beförderungen oder Höhergruppierungen:

Bei diesem Datenfeld gibt es große Überschneidungen mit Datenfeldern, die bereits aufgrund des § 5 SächsFFG i.V.m. § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9 SächsFFGStatVO erhoben werden.

1. Übertragung höherwertiger Tätigkeiten:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 oben verwiesen.

1. Dauer der Mutterschutz- und Elternzeit:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. bei Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten: Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Erwerbsbeschränkungen, Erhebung bezüglich Schwerbehindertenausweis/Personalausweis: ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Tätigkeit als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte sowie Mitglied im Personalrat:

Es ist kein Bezug zum Datenverarbeitungszweck gemäß § 16 erkennbar.

1. Kinderbetreuungsangebote: geschätzter Bedarf, Art der Betreuungsangebote, Anzahl der Betreuungsplätze:

Es ist kein direkter Bezug zum Datenverarbeitungszweck gemäß § 16 erkennbar. Es sollte zwischen Gleichstellung und Familienförderung, die auch die Väter mit einbezieht, unterschieden werden.

1. Dual Career-Angebote: Qualifikation des Partners, Karrierevorstellungen, Wunscharbeitsplatz:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Mentoring/Coaching: Angebote, Bedarfsermittlung, Weiterbildung, Angaben zur Karriereplanung:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Erfahrungen, Fähigkeiten:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen. Im Übrigen sind das Datenfeld und sein Hintergrund unklar.

1. Drittmittelanträge und –bewilligung:

Das Datenfeld und sein Hintergrund sind unklar.

1. Nutzung der Angebote familiengerechte Hochschule:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 12 oben verwiesen.

1. E-Mail-Adresse u. Faxnummer:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. alleinerziehend:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Wohn-, Arbeitsort u. -zeit des (Ehe-)partners:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Pflegefälle in der Familie:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Staatsangehörigkeit:

Es ist kein Bezug zum Datenverarbeitungszweck gemäß § 16 erkennbar.

1. Alter:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 22 oben verwiesen.

1. Geburtsort:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Titel:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Institut/Fakultät:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

1. Angaben zur bisherigen Finanzierung von Maßnahmen, für deren Weiterführung eine Förderung beantragt wird:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 oben verwiesen.

**Zur Weiterbildung:**

Zu diesem Thema wurde seitens der Hochschulen die Aufnahme folgender Datenfelder in die Verordnung vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Privat- oder Rechnungsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer, Angaben zum Hochschulabschluss sowie Status an der Hochschule bzw. Institut bei Internen, bei Externen Angaben zur beruflichen Tätigkeit, gewünschtes Weiterbildungsangebot.

Diesem Vorschlag wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht gefolgt, da die Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Weiterbildung bereits rechtlich ausreichend abgesichert ist.

Sofern zu Weiterbildungszwecken ein reguläres Studium im Sinne von § 38 Absatz 2 SächsHSFG aufgenommen wird, wird die notwendige Datenverarbeitung über die allgemeinen Regelungen zum Studium geregelt. Sofern hingegen eine Weiterbildung unterhalb der Ebene eines Studiums realisiert werden soll, reicht es aus, die wenigen personenbezogenen Daten mit Einwilligung des Betroffenen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG zu bearbeiten, ohne hierfür eine gesonderte rechtliche Grundlage in der Rechtsverordnung schaffen zu müssen.

**Zur Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 12 SächsHSFG:**

Zu diesem Thema wurde seitens der Hochschulen die Aufnahme folgender Datenfelder in die Rechtsverordnung vorgeschlagen:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Bewerber- oder Matrikelnummer, Angaben über alle bisher erfolgreich bestandenen Studiengänge, Regelstudienzeit und studierte Fachsemester aller bisher erfolgreich absolvierten Studiengänge, Kontoverbindung des Antragstellers, Gründe und Nachweise zur Beantragung eines Erlasses oder einer Stundung von Gebühren und Entgelten.

Diesem Vorschlag wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht gefolgt, da die Verarbeitung der einschlägigen Daten auch ohne Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtlich ausreichend abgedeckt ist. Zum Zweck des Erhebens von Gebühren und Entgelten reicht es aus, die o.g. Daten mit Einwilligung des Betroffenen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG zu bearbeiten. Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren sind durch § 12 SächsHSFG i. V. m. der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der jeweiligen Hochschule geregelt. Im Übrigen wird in den im Rahmen des Ländervergleichs untersuchten Hochschuldatenverordnungen anderer Bundesländern diese Thematik ebenfalls nicht als regelungsbedürftig erachtet.

**Zur Praktikaverwaltung**:

Zu diesem Thema wurde seitens der Hochschulen die Aufnahme folgender Daten der Studierenden in die Rechtsverordnung vorgeschlagen:

1. anlässlich der Vermittlung: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Semesteranschrift, Anschrift und Telefonnummer der Eltern, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung bestehend aus Kontonummer, Bankleitzahl und Name des Kreditinstitutes, Hochschule, Studiengang, Abschluss, Angaben zum Studiendekan, Regelstudienzeit, Fachsemester, Sprachkenntnisse, IT-Kenntnisse, gewünschtes Tätigkeitsfeld im Praktikum, Angaben zu bereits absolvierten Praktika, Angaben zu bereits absolvierten Stipendien, Notfallkontaktperson für Auslandspraktika;
2. anlässlich des Absolvierens: Adresse der Praktikumsstelle.

Diesen Vorschlägen wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht gefolgt, da die Verarbeitung der einschlägigen Daten auch ohne Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtlich ausreichend abgedeckt ist. Vorliegend reicht es aus, die o.g. Daten mit Einwilligung des Betroffenen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG zu bearbeiten. Die Praktikaverwaltung ist vom Thema her keine zentrale Materie, die zwingend vom Verordnungsgeber zu regeln ist, zumal in der Praxis kaum zu erwarten ist, dass sich die erforderlichen Daten nicht auch reibungslos auf Einwilligungsbasis erheben ließen. In den im Rahmen des o. g. Ländervergleichs untersuchten Hochschuldatenverordnungen wird die vorliegende Thematik ebenfalls nicht als regelungsbedürftig gesehen.

**Zum Career-Service:**

Zu diesem Thema wurde seitens der Hochschulen die Aufnahme folgender Daten in die Rechtsverordnung vorgeschlagen:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Hochschule, Studiengang, Fakultät, Abschluss, akademischer Grad, Matrikelnummer, Semester;

in Einzelfällen case-studies mit Arbeitgebern, berufseinstiegsrelevante Informationen wie Studiengang, Studienfortschritt und -schwerpunkt, nächster Schritt in die Praxis, gewünschte Branche und Einsatzfeld, auf Wunsch des Studierenden die Weitergabe der Kontaktdaten an ein Unternehmen, Einverständnis mit der Kontaktaufnahme zu einem späterem Zeitpunkt und mit der Zusendung von Informationen; darüber hinaus werden im Zusammenhang mit ESF-Förderung weitere sensible Daten, z.B. zum möglichen Migrationshintergrund oder Zugehörigkeit zu einer anerkannten Minderheit aufgeführt.

Diesem Vorschlag wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht gefolgt. Vorliegend ist es angebracht, die teilweise auch sensiblen Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG zu erheben. Im Übrigen wird in den im Rahmen des o. g. Ländervergleichs untersuchten Hochschuldatenverordnungen diese Thematik ebenfalls nicht als regelungsbedürftig gesehen.

**Zur Graduierten- und Stipendienverwaltung** (wegen der sachlichen Nähe wurde dieser Datenkomplex zusammengefasst):

Zu diesem Thema wurde seitens der Hochschulen die Aufnahme folgender Daten in die Rechtsverordnung vorgeschlagen:

1. Zur Graduiertenförderung: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand und Anzahl der Kinder, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer, Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, Art des Abschlusses, Abschlussjahr, Rangplatz/Zugehörigkeit zu den 5% besten Absolventen des Studienjahres, Fachstudiendauer, betreuender Hochschullehrer, Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg oder einem anderen geförderten Vorhaben, Note der Promotion, Angaben zu ehrenamtlichem Engagement, Angaben zur bisheriger Lehrtätigkeit, Veröffentlichungen und Patenten, wissenschaftlichen Preisen, Ehrungen, studienbezogenen Auslandsaufenthalten, Praktika, Matrikelnummer, Bankverbindung (zur Überweisung der Förderung);
2. Zur Stipendienverwaltung allgemein: Entscheidung über die Gewährung eines Stipendiums, Höhe und Dauer des Stipendiums sowie Bankverbindung (zur Überweisung der Stipendienmittel).

Diesen Vorschlägen wurde nicht gefolgt. Vorliegend reicht es aus, die erforderlichen Daten mit Einwilligung des Betroffenen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 SächsDSG zu bearbeiten (vgl. zur weiteren Begründung die Ausführungen zur Praktikaverwaltung).

**Zur Datenverarbeitung durch ein hochschulinternes Rechenzentrum:**

Zu diesem Thema wurde von der Hochschulseite die Aufnahme folgender Daten in die Rechtsverordnung vorgeschlagen:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Studiengang, Fakultät, Ma­trikelnummer, Servicenummer.

Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt, da das SMWK gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 SächsHSFG nur für die Festlegung der für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlichen Daten zuständig ist. Die weitere Verarbeitung dieser Daten wird nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG durch Hochschulsatzung geregelt. Somit ist es allein Aufgabe der Hochschulen festzulegen, ob und welche der für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlichen Daten durch ein hochschulinternes Rechenzentrum verarbeitet werden sollen.

**Zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung:**

Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde darauf verzichtet, Regelungen zum Datenverarbeitungszweck des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSFG in die Verordnung aufzunehmen. Dieser Datenverarbeitungszweck lässt sich kaum gegenüber den anderen Datenverarbeitungszwecken in § 14 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG abgrenzen. Streng genommen sind alle in Satz 1 aufgeführten Datenverarbeitungszwecke letztlich auf Weisungsaufgaben oder auf Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung zurückzuführen. Diese Daten alle unter der Nummer 5 aufzuführen, würde den Rahmen der Verordnung sprengen und zudem zwangsläufig zu etlichen Redundanzen führen.

Die Auswertung der Zuarbeiten der Hochschulen aus den Jahren 2008 bis 2015 zeigte auch, dass sich die meisten Hochschulen im Wesentlichen auf Daten aus der Personalverwaltung (Weisungsaufgabe) beschränken.

Deren gesonderte Aufnahme unter der Nummer 5 wurde weder für erforderlich noch für zweckmäßig erachtet. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Personalverwaltung ist durch Regelungen im Arbeits- oder Dienstrecht (§ 118 Sächsisches Beamtengesetz, Verwaltungsvorschrift Personalakten vom 3. Dezember 1996 und Verwaltungsvorschrift Personalakten Beamte vom 11. Dezember 1998) oder auch durch Spezialregelungen (§ 37 Sächsisches Datenschutzgesetz) hinreichend rechtlich abgesichert.

Auch die im Rahmen des Ländervergleichs untersuchten Hochschuldatenverordnungen wiesen keine Regelungen zur Datenverarbeitung im Bereich der Personalverwaltung auf.